

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 46/06 B

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

ALH Agentur und Landkreis Heilbronn,
Bahnhofstraße 1, 74072 Heilbronn,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r und
Dr. S p e l l b r i n k beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 26. Juli 2006 - L 13 AS 1620/06 ER-B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 26. Juli 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) auf die Beschwerde der Antragstellerin den Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 27. März 2006 - S 9 AS 1107/06 ER - im Rahmen eines Verfahrens zum Erlass einer einstweiligen Anordnung teilweise abgeändert und die Beschwerde der Antragstellerin im Übrigen zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 7. August 2006 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

